

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. August 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 338
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: V 11-1.40.11-50/00

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 15. März 2000

Zulassungsnummer:

Z-40.11-257

Antragsteller:

F. Mannschott GmbH
Tank- und Apparatebau
Neue Industriestraße 8
74934 Reichartshausen/Baden

Zulassungsgegenstand:

Einwandige GFK-Tanks für die Lagerung von Heizöl und
Dieselkraftstoff, 1000 l, "MonoSafe"

Geltungsdauer bis:

31. März 2005

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.11-257 vom 15. März 2000. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und geändert.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind werkmäßig hergestellte Behälter aus textilglasverstärktem ungesättigtem Polyesterharz mit Fassungsvermögen von 1000 l mit der Bezeichnung MonoSafe. An der Oberseite hat der Behälter eine Öffnung zur Aufnahme eines Tankdeckels, der 4 Öffnungen für Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen und zum Entleeren aufweist.

(2) Die Behälter dürfen nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden.

a) Heizöl EL nach DIN 51 603-1¹

b) Dieseldieselkraftstoff DIN EN 590² -DK

c) Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, nichtbrennbar oder der Gefahrklasse A III nach VbF zuzuordnen

d) Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können

Die maximale Betriebstemperatur darf 40 °C betragen.

(4) Bei der Lagerung von Heizöl dürfen die Behälter, entsprechend dem Bericht vom TÜV Nord, Akte: 111 BG Mannschott, zu Behältersystemen mit bis zu 10 Behältern gleicher Größe in bis zu 5 Reihen, unter Verwendung eines Befüllsystems und eines nichtkommunizierenden Entnahmesystems zusammengeschlossen werden. Befüll- und Entnahmesystem sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

(5) Bei einer Aufstellung als Behältersystem sind die Behälter mit dem Befüllsystem Typ "LORO-X" (NA-07 M) der Firma Lorowerk K. H. Vahlbrauk GmbH & Co. KG und dem Entnahmesystem "WK II" der Firma Wilhelm Keller GmbH & Co. KG auszurüsten.

(6) Für das Entnahmesystem gelten die Norm DIN 4755-2³ und die lfd. Nr. 15.28 der Bauregelliste A Teil 1.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.

1	DIN 51 603-1	März 1998	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN EN 590	Februar 2000	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:1999
3	DIN 4755-2	Februar 1984	Ölfeuerungsanlagen, Heizöl-Versorgung, Heizöl-Versorgungsanlagen, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen
4	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 18. November 1996	

Seite 3 des Bescheids vom 28. August 2000 über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-40.11-257 vom 15. März 2000

2.2.3 Kennzeichnung

Im Abschnitt 2.2.3 (Kennzeichnung) wird die Angabe zu den zulässigen Lagerflüssigkeiten durch folgende Angabe ersetzt:

- "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.11-257"

Im Auftrag
Strasdas

Beglaubigt